

## **Satzung der Deutschen 29er – Klassenvereinigung e.V.**

### §1

Die Deutsche 29er-Klassenvereinigung e.V. — im Folgenden KV genannt — ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelbooten der 29er Klasse.

Sitz der Vereinigung ist Schulweg 2, 24361 Klein-Wittensee. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen. Sie ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband.

### §2

Der Zweck der KV ist die Förderung des Segelsports mit Segelbooten nach den internationalen Klassenvorschriften für 29er. Die KV setzt sich für nationale und internationale Begegnungen von 29er-Seglern ein und unterstützt Vereine bei der Förderung der 29er Klasse.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Koordination der Termine für 29er-Regatten, das Herausgeben eines Regattakalenders, das Führen der Rangliste und allgemeine Mitgliederinformationen über die 29er Klasse. Desweiteren wirbt die KV für die Klasse im Kreise jugendlicher Segler.

Die KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die KV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KV dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KV dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der KV erhalten. Die KV darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der KV ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die KV verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte.

### §3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen als aktive oder fördernde Mitglieder werden. Der Beitritt zur KV erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Austritt aus der KV ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

#### §4

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der KV ausgeschlossen werden, wenn es vorwiegend den Interessen der KV zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzuleiten, mit der Möglichkeit, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### §5

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum ersten Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung eine fällige Beitragszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht leistet.

#### §6

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften
- Beitragsfestsetzung (in einer Beitragsordnung)
- die Auflösung der Klassenvereinigung

Jedes aktive und fördernde Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## §7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkasten oder eine geheime Wahl beantragen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der KV, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die KV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassenwart(in)

## §8

Die KV nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbands zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des Deutschen Segler-Verbands zu befolgen.

## §9

Für die Auflösung der KV bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Verbleibendes Vermögen fällt an den Deutschen Segler-Verband mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsegelns zu verwenden. Letzteres gilt auch, wenn der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

Eckernförde, 20. Juli 2000